

# Satzung der Stadt Bergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, § 58 Abs. 1 Ziff. 5, § 71 Abs. 7 und § 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz der Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten - wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als

- a) monatlicher Pauschalbetrag von 65 EURO und
- b) zusätzliches Sitzungsgeld von 20 EURO je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt.

Nimmt ein Ratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite und jede weitere Sitzung 10 Euro.

Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

Im Kalenderjahr werden bis zu 16 Fraktionssitzungen entschädigt.

Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 12 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

(3) Ein entstandener Verdienstaufall wird wie folgt erstattet:

- a) Der Erstattungsbetrag wird je Stunde auf höchstens 30 Euro festgesetzt.
- b) Hausfrauen/Hausmänner erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 Euro/Std.
- c) Es werden höchstens bis zu 8 Stunden je Arbeitstag erstattet.

Die Arbeitszeit endet in der Regel um 18.00 Uhr. Abweichende Arbeitszeiten sind nachzuweisen.

(4) Die Fahrtkosten zu Sitzungen werden bei

- a) der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlich entstandenen Kosten,
- b) der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je km und
- c) bei einer Mitnahme in einem Kraftfahrzeug mit den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel

erstattet. Als Ausgangs- bzw. Endpunkt ist die Wohnung, ggf. die Arbeitsstätte im Stadtgebiet anzusehen.

(5) Für die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst erhalten Ratsmitglieder folgende pauschale Nutzungsentschädigung als Auslagenersatz:

- a) für die Nutzung eines privaten Internet-Anschlusses und Verbrauchsmaterialien eine Monatspauschale von 8 Euro.
- b) für die Nutzung eines privaten Notebooks für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit eine Monatspauschale von 8 Euro.

Damit sind alle Kosten und Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung des privaten Notebooks entstehen, abgegolten.

- (6) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so ruht vom nächsten Monatsbeginn auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (7) Scheidet ein Ratsmitglied aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats.

## **§ 2**

### **Entschädigung des Ratsvorsitzenden, seiner Vertreter, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 werden folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt für:
  - a) stellv. Bürgermeister/in 111 Euro
  - b) Beigeordnete 78 Euro
  - c) Fraktionsvorsitzende
    1. Grundbetrag 104 Euro
    2. je Fraktionsmitglied 5 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält es die höchste Aufwandsentschädigung voll, die weiteren je zur Hälfte.
- (3) Vertreten die stellv. Bürgermeister/innen den/die Bürgermeister/in länger als einen Monat, so erhalten sie jeweils für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 35 Euro monatlich.

## **§ 3**

### **Entschädigungen der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) Verdienstaussfall entsprechend § 1 Abs. 3,
- b) ein Sitzungsgeld von 21 Euro und für jede weitere Sitzung von 10 Euro,
- c) Fahrtkosten entsprechend § 1 Abs. 4.

## **§ 4**

### **Entschädigung der Ortsratsmitglieder**

- (1) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte ist § 3 entsprechend anzuwenden.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden für die Ortsbürgermeister/innen folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt:
  - a) Pauschal monatlich 65 Euro
  - b) für Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Ortschaft monatlich 22 Euro
- (3) Vertritt der/die stellv. Ortsbürgermeister/in den/die Ortsbürgermeister/in länger als einen Monat, so erhält er/sie für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit die Aufwandsentschädigungen des/der Ortsbürgermeisters/ Ortsbürgermeisterin. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden für die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen für die Ortschaften ab 1.000 Einwohner folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Pauschal monatlich   | 32 Euro |
| b) für Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Ortschaft monatlich | 11 Euro |

## **§ 5**

### **Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlags (§ 44 NKomVG).
- (2) § 1 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Sonstige Auslagen werden bis zu 18 Euro täglich erstattet.

## **§ 6**

### **Gemeinsame Vorschriften**

- (1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Stadtgebietes liegt) und Tätigkeitsort.
- (2) Hat der/die Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaufschlagsentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Nettobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
- (3) Beauftragt die Stadt ein Ratsmitglied oder ehrenamtlich Tätigen mit der Teilnahme an einer Veranstaltung, werden Verdienstaufschlag und die Fahrtkosten entsprechend § 1 gezahlt.
- (4) Für vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder vom/von der Bürgermeister/in veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Fahrtkosten werden gemäß § 1 Abs. 4 erstattet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung vom 08. Dezember 2016 aufgehoben.

Bergen, den 21. Juni 2018

**STADT BERGEN**

Rainer Prokop  
**Bürgermeister**  
-----